

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Gebühren für die Vorladungen von Zeugen in
Strafsachen.

(Vom 27. September 1871.)

Tit. I

Aus Anlaß eines Konfliktes zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden haben wir mit zwei Kreis Schreiben vom 1. August 1870 und 3. Februar 1871 den Kantonsregierungen die Frage vorgelegt, ob sie nicht einwilligen könnten, für die Vorladungen von Zeugen in Strafsachen künftig keine Gebühren mehr zu beziehen. *)

Jener Konflikt konnte nämlich bei dem jetzigen Stande des Bundesrechtes nicht entschieden werden, d. h. wir mußten anerkennen, daß keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen, nach welchen die Kantone verhindert werden könnten, für die Vorladung von Personen, welche in einem andern Kanton als Zeugen abgehört werden sollen, die üblichen Gebühren von dem requirirenden Kanton zu fordern, und dennoch mußten wir gleichzeitig finden, daß ein solches Verfahren zwischen den Kantonen unbillig sei, nachdem mehrere auswärtige Staaten durch neuere Verträge günstiger gestellt worden und daß es auch indirekt im Widerspruch

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 110, und Bundesblatt von 1871, Band I, Seite 217.

stehe mit dem Nachtragsgesetz zu dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten.

Eine Vorschrift, welche auf dieses Verhältniß direkt sich bezöge, besteht noch nicht. Das Bundesgesetz, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten vom 24. Juli 1852 (Neue Off. S. Bd. III, S. 161) beschränkt sich nur auf den engsten Rahmen seiner Aufgabe und enthält nichts über das Recht zur Abhörung resp. zur Vorladung von Zeugen, die in einem andern Kanton wohnen und über die Entschädigung solcher Zeugen, sondern erklärt lediglich im Art. 23, daß die hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 19 und 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818, (Alte Off. S. Bd. I, S. 303) noch in Kraft bleiben sollen.

Dieses Konkordat enthält nun aber ebenfalls keine Vorschrift, daß die Gebühren für die Vorladungen solcher Zeugen nicht gefordert werden dürfen.

Dieser Zustand hatte zur Folge, daß die einen Kantone solche Gebühren forderten, andere darauf verzichteten, und daß Jeder auf das Verfahren des andern Kantons aufmerksam wurde, um gegen diesen Reziprozität üben zu können.

Die Unklarheit dieses Verhältnisses veranlaßte indeß schon in den Jahren 1845 und 1846 die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus und Solothurn, gleichlautende Uebereinkünfte abzuschließen, nach deren Wortlaut die erwähnten Vorladungsgebühren unterdrückt und nur von dem Verurtheilten gefordert werden konnten, wenn dieser Vermögen hatte.

Eine ähnliche Uebereinkunft zwischen denantonen Bern und Neuenburg aus dem Jahr 1853 bestimmte, daß beide Kantone in Kriminal- und Polizeifachen gegenseitig auf den Bezug der Gebühren für Citationen, Verhöre, Schreibereien etc. verzichteten, und nur die eigentlichen Baarauslagen, z. B. die Zeugengelder sich vergüten. Zwischen Neuenburg und Genf wurde das gleiche Verfahren stillschweigend beobachtet.

So mannigfaltig dieses Verfahren war und bis in die neueste Zeit geblieben ist, so war es doch nicht so empfindlich wie die häufiger vorkommenden Transporte von Verbrechern und Angeeschuldigten, sowie von Baganten, wobei ein ähnlicher anarchischer Zustand sich geltend machte. (Vorschaf des Bundesrathes vom 5. Juni 1867. Bundesblatt 1867, Bd. II, S. 193.)

Dieses Verhältniß wurde daher schon früher, und zwar am 24. Heumonats 1867 durch das Nachtragsgesetz zu dem Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten, sowie durch das

Nachtragsgesetz zu dem Bundesgesetze betreffend das Heimatlosenwesen, geordnet. (Neue Off. S. IX, S. 85 und 86.)

In diesen beiden Gesetzen ist das Prinzip aufgestellt, daß jeder Kanton die Kosten der Transporte auf seinem eigenen Gebiete selbst zu tragen habe und daß in Auslieferungsfällen keine Gebühren zu entrichten seien für Verhöre, Skripturen, Ein- und Ausführung, Versorgung der Gefangenen u. dgl.

Diese beiden Nachtragsgesetze, und namentlich dasjenige zu dem Auslieferungsgesetz, hatten also die Absicht, alle Gebühren auf ein Minimum zu reduzieren, den Verkehr in Kriminal- und Polizeisachen zu erleichtern und das Rechnungswesen zu vereinfachen. Der Fortbestand von Zitationsgebühren und Sporteln in Fällen, wo es sich nicht um eine Auslieferung handelt, ist daher eine Anomalie und ein Widerspruch mit jenem bundesgesetzlich aufgestellten Prinzip.

Dazu kommt, daß der gegenseitige Verzicht auf solche Gebühren in den meisten neuern Verträgen der Schweiz mit auswärtigen Staaten, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Anschuldigten, Anerkennung gefunden hat. Es ist dies namentlich der Fall in den Verträgen mit den Niederlanden vom 21. Dezember 1853, Art. 9; mit Baden vom 29. Oktober 1864, Art. 12; mit Frankreich vom 9. Juli 1869, Art. 12, und mit Belgien vom 24. November 1869, Art. 13.

Diese Verhältnisse legten uns die Wünschbarkeit nahe, daß auch unter den Kantonen das gleiche Verfahren beobachtet werden sollte. Wir fragten daher mit Kreisschreiben vom 1. August 1870 sämtliche Kantonsregierungen an, ob sie geneigt seien, jene Gebühren für die Zukunft aufzuheben.

Die große Mehrzahl der Kantone sprach sich zustimmend aus; nur zwei, Unterwalden ob dem Wald und Schaffhausen, wollten auf der Forderung von Zitationsgebühren bestehen. Einige dagegen, wie Zürich, Basel-Stadt, Aargau u. wünschten, es möchten die Kantone noch etwas weiter gehen und geradezu auf die Rückforderung aller Gebühren und Auslagen, die in Strafsachen durch Zitationen und Rogatorien eines andern Kantons erwachsen können, gegenseitig verzichten, und einzig den Ersatz derjenigen Auslagen beizubehalten, welche durch besondere Maßnahmen, z. B. durch Expertisen veranlaßt werden.

Wir fanden auch, daß dieses letztere System eigentlich das richtigste und zugleich das einfachste wäre; und da jene Verträge die Aufhebung der fraglichen Gebühren gerade in diesem Umfange aussprechen, so schien um so weniger Bedenken walten zu dürfen, daß die Kantone nicht geneigt sein sollten, die verbündeten Mitstände mindestens eben so günstig zu behandeln als auswärtige Staaten.

Es wurde daher mit Kreißschreiben vom 3. Februar 1871 den Kantonen ein bezügliches, den Bestimmungen der neuesten Verträge mit Frankreich und Belgien analoger erweiterter Vorschlag vorgelegt und dahin redigirt:

Es möchten sämtliche Kantone in Strassachen auf den Ersatz der Citationengebühren und aller derjenigen Kosten gegenseitig verzichten, welche durch freiwillige Untersuchungshandlungen oder durch den Vollzug von Rogatorien der Behörden eines andern Kantons entstehen, mit Ausnahme solcher Ausgaben, welche für wissenschaftliche oder technische Expertisen gemacht werden müssen.

Da dieses System bei Anlaß der Ratifikation der erwähnten Verträge die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten hatte, so durfte auf eine günstige Aufnahme bei den Kantonen gehofft werden. Diese Erwartung traf wirklich ein. Sämmtliche Kantone, (auch Obwalden und Schaffhausen, die früher dagegen waren) erklärten sich prinzipiell mit dem Vorschlage einverstanden. Es kommen in den bezüglichlichen Antworten der Kantonsregierungen nur folgende Bemerkungen vor:

Bern, Zug und einige andere Kantone behalten sich gegen diejenigen, welche nicht beitreten, Reziprozität vor, was sich übrigens von selbst versteht; Obwalden und Freiburg fordern den Beitritt der Mehrheit der Kantone, welche Bedingung erfüllt ist; Uri, Obwalden, Glarus und Tessin behalten sich die Zustimmung der Landräthe oder Kantonsräthe, Thurgau die Volksabstimmung vor; Appenzell A. Rh. knüpfte die an sich untergeordnete Bedingung an, daß das Requisitorial an eine kantonale Behörde adressirt sein müsse.

Bei dieser Sachlage konnte es sich fragen, ob noch die Beratungen der Land- und Kantonsräthe von Uri, Obwalden, Glarus und Tessin, sowie die Volksabstimmung im Thurgau veranlaßt werden soll, um diese an sich nicht sehr bedeutende Angelegenheit zum erwünschten Ende zu führen. Allein es hatten schon in ihren ersten Antworten die Regierungen von Luzern und Genf die Anregung gemacht, daß sie auf dem Wege des Bundesgesetzes geordnet werden sollte, und in der Antwort auf das zweite Kreißschreiben schloß sich die Regierung von St. Gallen diesem Vorschlage an.

In Betracht des Umstandes, daß alle Kantonsregierungen prinzipiell ihre Zustimmung erklärt haben und in einzelnen Kantonen bereits auch der Beitritt der Großen Räte vorliegt (nämlich aus den Kantonen Schwyz, Graubünden und Thurgau), schließen wir uns nun der Anregung von Luzern, Genf und St. Gallen an und beantragen der Bundesversammlung, diese Materie mittelst eines zweiten Nachtragsgesetzes zu dem Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zu ordnen, indem sie mehr in das Gebiet des

interkantonalen Strafrechtes fällt, als in die Strafprozeßgesetze der einzelnen Kantone.

Die Regierung von Tessin hat zwar noch die weitergehende Anregung gemacht, daß die Artikel 19 und 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, welche durch das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung, vom 24. Juli 1852, allein noch in Kraft belassen worden sind, mit einem Tarif über den Zeugen, welche in einem andern Kanton erscheinen müssen, zu bezahlende Entschädigung ergänzt werden möchten. Da indeß über diesen Punkt bis jetzt keinerlei Reklamationen oder Wünsche laut geworden sind, so glauben wir zur Zeit davon Umgang nehmen zu sollen, obschon allerdings eine Revision jener beiden isolirt stehenden Konkordatsartikel, wenn sie Bedürfniß wäre, mit gegenwärtigem Vorschlage in naturgemäßer Verbindung wäre.

Wir empfehlen Ihnen daher lediglich die Annahme des beigefügten Gesetzesvorschlages, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. September 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung des Auslieferungsgesetzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. September 1871,

beschließt:

Art. 1. Wenn in Straffachen die Behörden eines Kantons von den Behörden eines andern Kantons zur Vornahme von Untersuchungs- handlungen, Vorladung von Zeugen zc. angesprochen werden, so dürfen die Behörden des requirirten Kantons für dießfällige Berrichtungen keinerlei Gebühren noch Auslagen beziehen, und es bleibt bloß die Rückforderung von Auslagen für wissenschaftliche und technische Expertisen vorbehalten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die Behörden eines Kantons freiwillig die Spuren und Urheber eines Verbrechens verfolgen, das in einem andern Kanton verübt wurde und später, sei es am Orte der That, oder sei es am Heimort des Thäters, zur Aburtheilung kommt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Gebühren für die Vorladungen von Zeugen in Strafsachen. (Vom 27. September 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1871
Date	
Data	
Seite	575-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 046

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.